



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit in der Gemeinde Prutting (Plakatierungsverordnung)

vom 04.12.2024

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Fassung folgende

Plakatierungsverordnung

§ 1 Beschränkungen von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen im Gemeindegebiet Prutting Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Prutting zugelassenen Standorten und Flächen angebracht werden. ²§ 2 bleibt unberührt.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Prutting vorgeführt werden.

(3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

(5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter diese Verordnung:

- a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anlagen (Anschlagstafeln) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- b) Anschläge und Bekanntmachungen von ortsansässigen Vereinen, sowie Vereinen aus Nachbargemeinden, welche nach ihrem erkennbaren Zweck (z. B. Veranstaltung) nur vorübergehend für höchstens drei Monate angebracht / aufgestellt werden

§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen, unter Beachtung von § 3, mit folgender Maßgabe anbringen:

Plakate dürfen an folgenden von der Gemeinde Prutting aufgestellten Plakatwänden angebracht werden:

- a. Alte Landstraße bei Einmündung Forststraße
- b. Halfinger Straße / Kirchstraße gegenüber Ü 60 Wohnen
- c. Haidbichl
- d. Niedernburg

²Auf die Lagepläne (Anlagen 1-3) wird verwiesen. ³Daraus ist der genaue Standort der Tafeln zu entnehmen. ⁴Das Anbringen von Anschlägen für diese Ereignisse an den vorgenannten Plakattafeln ist auf den jeweiligen zugeteilten Bereichen gestattet. ⁵ Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt.

(2) ¹Eine Woche nach dem Tag der Wahl werden die aufgestellten Plakatwände von der Gemeinde Prutting abgebaut. Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen oder Kandidaten haben ihre Anschläge innerhalb dieser Woche abzunehmen.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Prutting kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

(3) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden.

§ 4 Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Beseitigung und Ersatzvornahme

¹Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. ²Kommt der Verantwortliche seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Prutting beseitigt. ³Die Kosten werden dem Verantwortlichen auferlegt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt
4. entgegen § 3 Abs. 3 Anschläge anbringt.

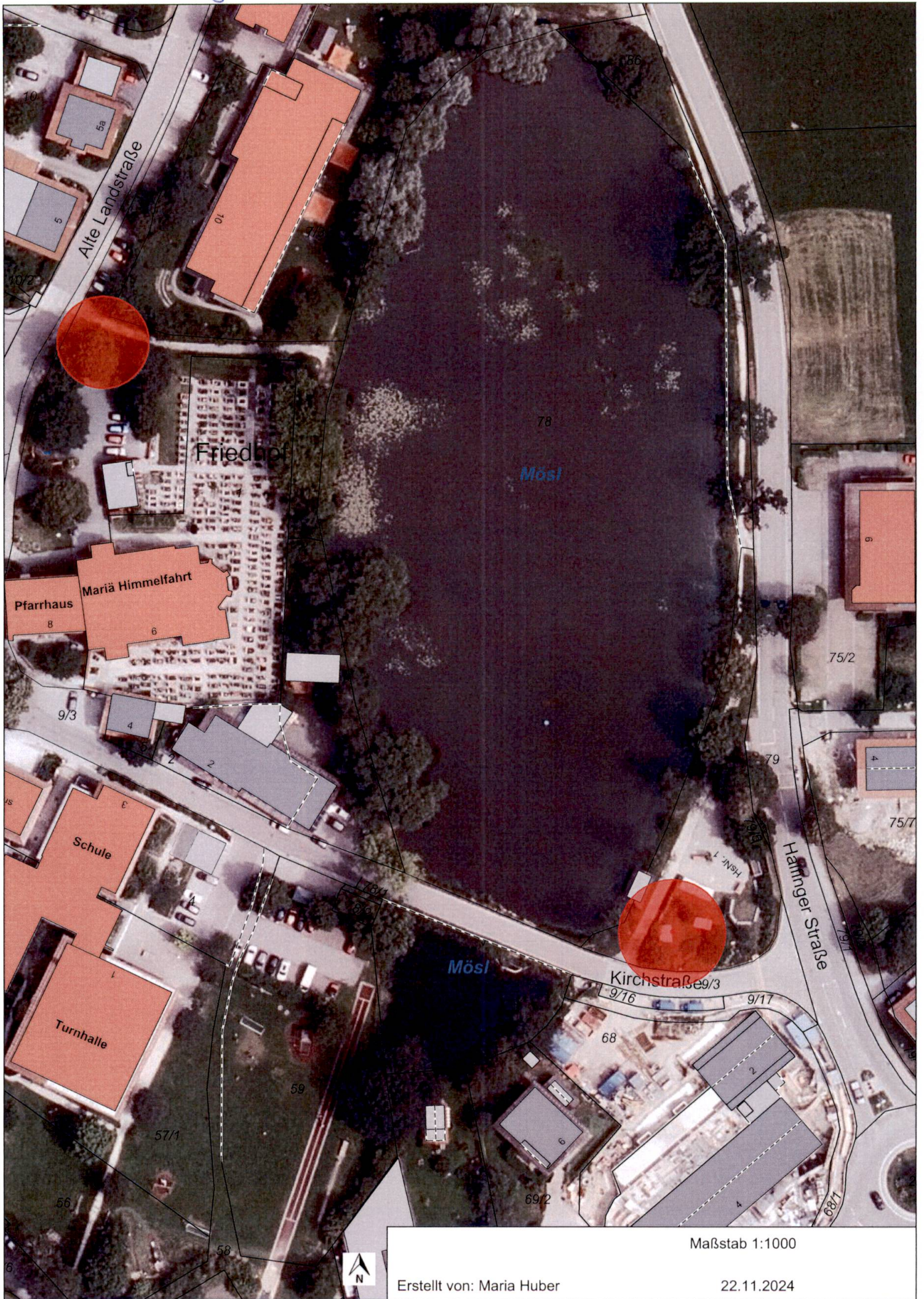
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Prutting, 04.12.2024

Johannes Thusthaß
Erster Bürgermeister





Maßstab 1:1000

Erstellt von: Maria Huber

22.11.2024



Maßstab 1:500

Erstellt von: Maria Huber

04.11.2024

Anlage 3

